

ESG-Faktoren im Risikomanagement

Stand: 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Integration von ESG-Faktoren in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess	3
1.1	Organisation des Risikomanagements	3
1.2	Ganzheitliche Risikoinventur	3
1.3	ESG-Faktoren in der Risikosteuerung	4
2	ESG-Faktoren im Kreditvergabeprozess	5
2.1	ESG-Risikoklassifizierung und Instrumente	6
3	Übergreifende Vorgaben	7
4	Sektorspezifische Vorgaben	8
4.1	Energiewirtschaft	8
4.2	Kohleenergie	8
4.3	Staudämme und Wasserkraftwerke	9
4.4	Atomenergie	9
4.5	Bergbau	9
4.6	Öl- und Gasförderung	10
4.7	Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft	10
4.8	Sicherheits- und Verteidigungsindustrie	11
4.9	Glücksspiel & Pornografie	12
4.10	Flugzeuge	12

1 Integration von ESG-Faktoren in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess

1.1 Organisation des Risikomanagements

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist in das konzernweite Risikomanagement integriert. Als Basis hierfür dient eine umfassende, aus der Geschäftsstrategie abgeleitete, einheitliche Risikostrategie, die nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verbindlich festgelegt wurde. Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Risiken der Helaba und ist für die gruppenweite Umsetzung der Risikostrategiepolitik zuständig.

Darüber hinaus hat der Vorstand unter Beachtung der bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Risikoausschuss etabliert. Die Hauptaufgabe des Risikoausschusses besteht in der Umsetzung und Überwachung der Risikostrategie inklusive des Risk Appetite Statements der Helaba. Dem Risikoausschuss obliegt die Zusammenführung und Gesamtbeurteilung aller in der Helaba eingegangenen Risiken, namentlich der Adressenausfall-, der Marktpreis-, der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken, der nicht-finanziellen Risiken sowie der Geschäfts- und der Immobilienrisiken. Zielsetzung ist die frühestmögliche Erkennung von Risiken in der Helaba, die Konzeptionierung und Überwachung der Risikotragfähigkeits-rechnung sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Risikovermeidung und zur Generierung von Steuerungs-impulsen für das Risikomanagement. Zudem bewilligt der Risikoausschuss die Steuerungs- und Quantifizierungsmethoden der jeweiligen Bereiche und beurteilt unter Berücksichtigung des Risikoausmaßes die Zweckmäßigkeit der eingesetzten Instrumentarien. Der Risikoausschuss wird durch weitere nachgelagerte Steuerungskreise bei einzelnen Risikoaspekten unterstützt.

In Ergänzung zum Risikoausschuss hat der Vorstand den Dispositionsausschuss und den Vorstands-Kreditausschuss (VS-KA) eingerichtet. Dem Dispositionsausschuss obliegt als wesentliche Aufgabe die Steuerung des strategischen Marktrisikoportfolios in eigener bzw. den Vorstand unterstützender Verantwortung. Der VS-KA ist für einzelgeschäftliche Kreditentscheidungen gemäß dem Kompetenzrahmen der Geschäftsanweisung für den Vorstand verantwortlich. In Abgrenzung hiervon obliegen dem Risikoaus-schuss die Steuerung der Adressenausfallrisiken des Gesamtportfolios und die Koordination des Syndizierungsgeschäfts. Den jeweiligen Ausschüssen obliegt im Rahmen ihrer o.a. definierten Zuständigkeiten auch die Aufgabe, risikorelevante Aspekte von ESG-Sachverhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Klima- und Umweltfaktoren, mit einzubeziehen. Darüber hinaus ist ein 'Sustainability Board' etabliert, zu dessen Hauptaufgabe die Befassung mit strategischen Querschnittsthemen und Richtungsentscheidungen zum Thema 'ESG' gehört. Dazu zählen insbesondere die strategischen ESG-Ziele, KPIs und die ESG-Steuerung, Dekarbonisierung des Portfolios und des eigenen Betriebes, Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben unter dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz.

1.2 Ganzheitliche Risikoinventur

Die Helaba führt jährlich eine ganzheitliche Risikoinventur zur Beurteilung der Wesentlichkeit der vorhandenen Risiken durch (Gesamtrisikoprofil). Die Risikoinventur erfolgt in den folgenden Prozessschritten:

- Bestimmung des Einbeziehungskreises der Risikoinventur [Bereiche des Helaba-Einzelinstituts (einschließlich LBS und WIBank), gruppenangehörige Unternehmen]
- Abfrage und Identifikation der Risiken sowie möglicherweise bestehender Risikokonzentrationen innerhalb des Einbeziehungskreises mittels Fragebögen
- Berücksichtigung von bankinternen Risikoprofiländerungen (bspw. der Ergebnisse aus dem Neue-Produkte-Prozess)
- Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken

- Überprüfung der Risikoartensystematik
- Integration der Ergebnisse in das Risikomanagement auf Gruppenebene

Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Materialitätsanalyse zur Einschätzung der Betroffenheit der jeweiligen wesentlichen Risikoarten von ESG-bezogenen Risikotreibern. Unabhängig vom jährlichen Risikoinventurprozess können durch neue Produktarten, neue Märkte oder eine Veränderung der internen Organisation, von Systemen und Prozessen grundsätzlich neue, bisher nicht betrachtete Risiken auftreten. Diese werden im Rahmen der entsprechenden Veränderungsprozesse identifiziert und analysiert. Werden neue Risiken identifiziert, findet dies Eingang in die Weiterentwicklung des Instrumentariums der Risikoüberwachung und -steuerung. Die Klassifikation der Risikoarten wird jährlich bzw. bei Bedarf unterjährig von der in der entsprechenden Organisationsrichtlinie festgelegten Kompetenzstufe verabschiedet.

1.3 ESG-Faktoren in der Risikosteuerung

Neben den Nachhaltigkeitszielen definiert die Helaba im Rahmen der Risikosteuerung ESG-Faktoren als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen ‚Klima und Umwelt‘, ‚Soziales‘ oder ‚Unternehmensführung‘, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögenslage (inkl. Kapitalausstattung), die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage haben kann. ESG-Faktoren können insofern als potenzielle Risikotreiber auf alle bestehenden Risikoarten wirken und werden nicht als separate Risikoart angesehen. ESG-Faktoren sind daher innerhalb der jeweiligen Risikomanagementprozesse der identifizierten Risikoarten zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Risikosteuerungs- und -überwachungsmaßnahmen wird dabei an der Relevanz der ESG-Faktoren in den einzelnen Risikoarten ausgerichtet.

Klima- und umweltbedingte Faktoren werden unterschieden in physische und transitorische Risikotreiber. Von physischen Risikotreibern spricht man, wenn es aufgrund des Klimawandels (beispielsweise. häufigeres Auftreten klimabedingter Extremwetterereignisse und schrittweise Klimaveränderungen) oder durch Umweltveränderungen (z.B. Umweltzerstörung in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt und Entwaldung) zu potenziell negativen finanziellen Auswirkungen für die Helaba oder ihre Kunden kommt. Transitorische Risikotreiber liegen vor, wenn einem Institut finanzielle Verluste direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Anpassungsprozess an eine kohlenstoffärmere und ökologisch nachhaltigere Wirtschaft entstehen (beispielsweise auf-grund recht plötzlich verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, des technischen Fortschritts oder von Veränderungen bei der Marktstimmung und den Marktpräferenzen).

Physische und transitorische Risikotreiber können unterschiedlich auf die wesentlichen Risikoarten der Helaba wirken. Im Hinblick auf das Adressenausfallrisiko der Helaba können diese die Kapitaldienstfähigkeit bzw. die Bonität des Kreditnehmenden oder Wertpapieremittenten oder des relevanten Objekts, das heißt des Projekts oder der Immobilie, beeinflussen. Im Marktpreisrisiko kann es zu einer Neubewertung von Aktien und Wertpapieren kommen. Bei dem Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko ist ein Verfall von Marktpreisen im Liquiditätsanlagebestand oder ein erhöhter Liquiditätsbedarf eine mögliche Konsequenz. Zudem könnte ein schlagend werdendes Reputationsrisiko sich auch nachteilig auf die Refinanzierungstätigkeit auswirken. Bei den nicht-finanziellen Risiken kann es zu Strafen aufgrund von Verhaltens- und Rechtsrisiken oder zu Betriebseinschränkungen kommen. Im Immobilienrisiko drohen insbesondere Verluste oder eine Wertminderung der Immobilien. Auf das Geschäftsrisiko kann sich zum Beispiel ein sich veränderndes Kundenverhalten auswirken.

Sozialbedingte Faktoren bezeichnen die potenziell negativen finanziellen Auswirkungen sozialer Aspekte auf die Helaba, die entweder direkt oder indirekt durch derartige Auswirkungen auf die Kunden der Helaba entstehen

können. Im Mittelpunkt stehen die Beziehungen der Helaba sowie ihrer Kunden zu den eigenen Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Gemeinschaften und anderen relevanten Stakeholdern. Als soziale Risikotreiber können Arbeitsbedingungen (beispielsweise Nichteinhaltung von Arbeitsrecht, Zwangs- und Kinderarbeit, fehlende(r) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, unzureichende Inklusion und Vielfalt von Mitarbeitenden, unangemessene Entlohnung, fehlende Aus- und Weiterbildungschancen für Mitarbeitende) sowie fehlendes soziales Engagement in der Gesellschaft angesehen werden.

Governancebedingte Faktoren bezeichnen die potenziell negativen Auswirkungen auf die Helaba und ihre Kunden aufgrund von Ereignissen, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die dem Bereich Unternehmensführung zuzuordnen sind. Governance-Risikotreiber ergeben sich aus Governance-Praktiken, beispielsweise aus der Führung durch das Management, einer unangemessenen Vergütung von Führungskräften, der unzureichenden Unabhängigkeit des Vorstands, unzureichenden internen Kontrollen und Strukturen zur Vermeidung von unethischem oder rechtswidrigem Verhalten, fehlenden Prüfungen, Steuerhinterziehung, Korruption und Bestechung sowie aus der Art und Weise, wie die Helaba und ihre Kunden Umwelt- und Sozialfaktoren in ihre Richtlinien und Verfahren einbeziehen.

Zur Überprüfung, ob die wesentlichen Risikoarten der Helaba maßgeblich von ESG-Risikotreibern betroffen sind, führt die Helaba jährlich eine ESG-Materialitätsanalyse als Erweiterung der Risikoinventur durch. Die Ergebnisse dieser ESG-Materialitätsanalyse fließen in die Risikostrategie sowie in weitere Elemente des Risikosteuerungskreislaufes ein. Das methodische Vorgehen im Rahmen der Materialitätsanalyse wurde in 2025 weiterentwickelt und umfasst eine umfangreiche Risikotreiber- und Transmissionskanal-Sicht. Die Ergebnisse dieser ESG-Materialitätsanalyse werden in der Risikosteuerung des Adressenausfallrisikos so-wohl auf Portfolio- als auch auf Einzelgeschäftsebene berücksichtigt. Darüber hinaus sind diverse Überwachungsgrößen mit Bezug zu risikorelevanten Nachhaltigkeitsaspekten auf Ebene des Risk Appetite Statements sowie der operativen Limite für das Adressenausfallrisiko etabliert und werden dem Risikoausschuss des Vorstandes quartalsweise berichtet.

2 ESG-Faktoren im Kreditvergabeprozess

Im Adressenausfallrisiko erfolgt eine zweistufige ESG-Risikosteuerung sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzelkundenebene. Das Adressenausfallrisiko steht vor allem im Fokus, da Nachhaltigkeitsrisiken dieses negativ beeinflussen und verstärken können. Die Auswirkungen auf das Adressenausfallrisiko, und hierbei insbesondere das Kreditnehmerrisiko, ergeben sich beispielsweise durch den Ausfall von Kunden, denen es nicht erfolgreich gelingt, ihr Geschäftsmodell anzupassen.

Auf Basis der Materialitätsanalyse erfolgt eine Berücksichtigung in der bestehenden Risikosteuerung durch Festlegungen von Limiten, Szenario- und Stressbetrachtungen und detaillierten Leitfäden, welche die Kreditanalyse unterstützen. So beinhaltet das Risk Appetite Framework ESG-spezifische RAS-Indikatoren mit Fokus auf transitorische Risikotreiber. Die RAS-Indikatoren werden zur Steuerung in operative ESG-Limite auf Portfolioebene übersetzt. Sie limitieren Kreditvolumen mit hohem transitorischen ESG-Risiko. Physische Risikotreiber werden durch Überwachungswerte kontrolliert. Überwacht wird auch hier das Kreditvolumen mit hohem physischen ESG-Risiko. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise an den Risikoausschuss des Vorstandes.

Bei der Kreditvergabe und -überwachung werden Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance sowie damit verbundene Risikotreiber für die finanzielle Lage der Kreditnehmer berücksichtigt. ESG-Faktoren wie klimabedingte Risikotreiber, soziale Auswirkungen oder defizitäre Unternehmensführung können die wirtschaftliche Stabilität eines Kreditnehmers bzw. eines Geschäfts erheblich beeinträchtigen und das Ausfallrisiko erhöhen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte ermöglicht die frühzeitige Identifikation potenzieller Risikotreiber, trägt zur

Sicherung der Kreditqualität bei und gewährleistet zugleich die Einhaltung regulatorischer Anforderungen im Einklang mit einer nachhaltigen Geschäftsausrichtung.

2.1 ESG-Risikoklassifizierung und Instrumente

Die ESG-Risikoklassifizierung dient der strukturierten und nachvollziehbaren Einschätzung von ESG-Risiken, denen ein Kreditnehmer oder ein finanziertes Objekt (z.B. Projekt oder Immobilie) im Rahmen eines Geschäfts ausgesetzt sein kann. Ziel ist es, ESG-Faktoren zu identifizieren, die sich im konkreten Finanzierungskontext negativ auf die Kapitaldienstfähigkeit auswirken können. Die ESG-Risikoklassifizierung ist damit Teil der Kreditanalyse und zielt im Rahmen der Kreditvergabe und -überwachung insbesondere auf eine Einschätzung der Auswirkungen von ESG-Faktoren auf das Adressenausfallrisiko ab. Die ESG-Risikoklassifizierung beinhaltet mehrere Instrumente, die gemeinsam die ESG-Risikolage eines Kunden oder Geschäfts bewerten. Hierzu zählen:

- Die strukturierte Bewertung der ESG bezogenen Reputationsrisiken,
- der ESG-Score als quantitativ-qualitatives Scoring-Modell zur Gesamtbewertung von ESG-Risiken,
- sowie das Transition Readiness Assessment (TRA) zur vertieften Bewertung der CO₂-bedingten Transitionsfähigkeit bei bestimmten Firmenkunden.

Die ESG-Risikoklassifizierung ist für alle Kreditnehmer (mit Ausnahme von Privatpersonen) verpflichtend anzuwenden, bei denen ein Geschäft oder offene Limite vorliegen. Sie erfolgt sowohl bei Neugeschäften als auch im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung.

Reputationsrisiken können Auswirkungen auf die Helaba haben und damit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit und finanziellen Ergebnisse. Dies schließt Reputationsrisiken von Kunden ein, die sich ebenfalls auf die Helaba auswirken können. Zur systematischen Identifikation potenzieller Reputations-, Haftungs- und Rechtsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, die sich aus der Zusammenarbeit mit Kunden ergeben können, werden die erforderlichen Daten für relevante Kreditkunden im Kreditprozess für Neu- und Bestandsgeschäft strukturiert erhoben.

Der ESG-Score ermöglicht eine standardisierte, quantitative und qualitative Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken eines Kunden, Projekts oder Objekts entlang der drei ESG-Dimensionen. Die Ausprägung der Einzeldimensionen sowie ein Gesamtscore werden in fünf Risikoklassen (A-E) überführt. Die Steuerung der Kreditrisikometriken wird durch das Limit-Framework operationalisiert. Das Limit-Framework ist ein mehr-stufiges Gerüst von Obergrenzen (Limits) in der Kreditvergabe des Helaba-Konzerns und ermöglicht die Risikosteuerung mittels operativer Limit-Systeme. Diese operativen Limits dienen der Steuerung und Überwachung von ESG-bezogenen transitorischen Risiken im Adressenausfallrisiko und sollen die quantitative Begrenzung von Risikopositionen auf Portfolio- und Subportfolioebene sicherstellen. Für die Portfolios Firmenkunden, Immobilien und Projektfinanzierungen werden die ESG-Geschäfte limitiert, die im Hinblick auf transitorische Risiken mindestens die Einstufung „hoch“ (entspricht einem ESG-Score von D oder E) aufweisen. Über die Limitierung der Geschäftstätigkeiten mit „hohen“ transitorischen Risiken erfolgt eine Begrenzung der Geschäftsverbindungen mit Kunden und Geschäften in CO₂-intensiven Branchen. Zusätzlich zu den ESG-Score-bezogenen Limiten bestehen im Portfolio der Helaba dedizierte Limite zu Branchen, welche von Klima- und Transitionsrisiken betroffen sind. Dieses granulare Limit-System erlaubt eine feine Steuerung von Transitionsrisiken. Über die damit eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten sollen diese Kunden den Anreiz zur aktiven „grünen“ Transition ihres Geschäftsmodells erhalten.

Die Helaba-Bank hat mit dem Transition Readiness Assessment (TRA) ein Verfahren entwickelt, das als zentrales Instrument für den strukturierten, anlassbezogenen Dialog mit Firmenkunden dient, die vor besonderen Herausforderungen der Klimatransition stehen. Die mittel- und langfristigen Klimaziele der Helaba sollen

insbesondere durch die Begleitung bestehender Kunden bei ihrer Transition zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens erreicht werden. Die aktive Kundenansprache stellt aus Sicht der Helaba einen wichtigen Hebel zur schrittweisen Dekarbonisierung des Kreditportfolios dar. Ziel des TRA ist es, die Transitionsbereitschaft und -fähigkeit der Kunden zu analysieren und ihre Fortschritte bei der Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen. Dies führt zu einer Bewertung der Kunden hinsichtlich ihres Transitionsrisikos sowie ihrer Auswirkungen auf die Dekarbonisierungsziele der Helaba. Der TRA-Fragebogen bewertet strukturiert und nachvollziehbar die Transitionsfähigkeit der Kunden hinsichtlich international erwarteter Reduktionsziele. Zur Bewertung der Glaubwürdigkeit des Transitionsplans werden sowohl öffentliche Unterlagen als auch Informationen aus dem Kundendialog hinzugezogen. Das Unternehmen wird in einen gesamtökonomischen Kontext eingeordnet, um transformationsrelevante Aktivitäten (z.B. Herstellung Batteriespeicher) oder besondere Abhängigkeiten von externen Faktoren auf den Transitionserfolg würdigen zu können. Mit dem TRA kann das transitorische Risiko für die maßgeblichsten Kundengruppen individuell erfasst werden und fließt in die entsprechenden Risikoindikatoren ein.

Die ESG-relevanten Ergebnisse und Bewertungen werden in der Helaba innerhalb der Kreditvorlage zusammengeführt. Diese dient der einheitlichen Darstellung und Kommentierung aller ESG-Metriken und -Bewertungen. Die ESG-Seite in der Kreditvorlage bündelt alle relevanten ESG-Inhalte und Metriken in einem eigenen Abschnitt und stellt damit die zentrale Dokumentations- und Bewertungsgrundlage für ESG-Risiken im Kreditprozess dar.

3 Übergreifende Vorgaben

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigt die Helaba fundamentale Aspekte der Menschen- und Arbeitsrechte und orientiert sich an den OECD-Richtlinien für Multinationale Unternehmen sowie UN-Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte. Bei der Kreditvergabe und -überwachung werden Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance sowie damit verbundene Risiken für die finanzielle Lage der Kreditnehmer berücksichtigt.

Die Helaba schließt die wissentliche Finanzierung von Vorhaben aus, wenn diese schwere Umweltschäden oder schwere soziale Schäden hervorrufen. Dies ist insbesondere in den folgenden Themengebieten der Fall:

- Menschenrechtsverletzungen, inklusive Rechte indigener Völker und Minderheiten
- Zerstörung von Kulturgütern, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Kinderarbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit
- Umweltschädigungen, insbesondere Feuchtgebiete und andere Schutzgebiete, Weltnaturerbebeständen, illegale Brandrodungen, illegaler Holzeinschlag, Gefährdung bedrohter Arten und Ökosysteme

Bei Exportfinanzierungen gilt die Einhaltung der OECD-Empfehlungen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen („OECD – Common Approaches“) in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien und Standards der Weltbank und IFC als Abdeckung der dargestellten Themengebiete. Im Rahmen einer ECA-Deckung eines OECD-Landes werden diese Vorgaben grundsätzlich bereits abgedeckt. Zusätzlich sind die im Nachfolgenden jeweiligen sektorspezifischen Vorgaben zu berücksichtigen. Beim granularen Transaktionsgeschäft in Trade Finance (kleinteilige und kurzlaufende Akkreditive, Avale, Inkassi) mit Sparkassen und im kleinteiligen Metakreditgeschäft kann von einer Einzelfallprüfung der Vorgaben in der „Teilrisikostategie der Portfolien“ abgesehen und stattdessen darauf abgestellt werden, dass die Sparkasse allgemeine Konformität mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen der S-Finanzgruppe (Selbstverpflichtungserklärung, strategische Nachhaltigkeitsagenda sowie nachhaltiges Finanzierungsrahmenwerk) sicherstellt.

Diese übergreifenden und die im Folgenden festgelegten spezifischen Vorgaben dienen der Sicherstellung des konservativen Risikoprofils der Helaba im Sinne eines Vorsorgeprinzips für Nachhaltigkeit. Die Vorgaben haben zum Ziel, von den Finanzierungen ggfs. ausgehende negative Auswirkungen auf die ESG-Ziele bzw. Nachhaltigkeit, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten transitorischen- und physischen Risiken, zu minimieren. Finanzierungen von Aktivitäten mit sehr hoher negativer Auswirkung auf die Nachhaltigkeit (nachfolgend kritische Aktivitäten) sind demnach gemäß den im Folgenden festgelegten Vorgaben ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien beziehen sich auf die von der Helaba konkret zu finanzierenden Wirtschaftsaktivitäten. Das bedeutet, dass Kunden, die ggfs. in geringem Umfang in kritischen Aktivitäten engagiert sind (geringer Umfang ist definiert als ergänzende Nebentätigkeiten eines Unternehmens, die zwar mit dem Hauptgeschäftszweck und damit den Haupteinnahmenquellen des Unternehmens verbunden sein können, aber nicht dessen Kernfokus darstellen), eine allgemeine Unternehmensfinanzierung erhalten können, sofern die gewährte Finanzierung nicht unmittelbar der kritischen Aktivität dient. Dies gilt auch für Kreditnehmer, die Teil einer Unternehmensgruppe sind. Im Rahmen der vertraglichen Umsetzung plädiert die Helaba da-für, die Abgrenzung zu kritischen Aktivitäten in den Vertragsdokumenten festzuschreiben.

Die Helaba begleitet ihre Kunden aktiv in der Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen, kreislauforientierten Form des Wirtschaftens. Der Transformationsprozess muss messbare, überprüfbare, relevante und ambitionierte Ziele beinhalten sowie sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie bspw. den EU-Umweltzielen oder vergleichbaren orientieren. Dies gilt auch für Kunden mit kritischen Aktivitäten, sofern sie verbindlich einen solchen Transformationsprozess begonnen haben bzw. die gewährte Finanzierung nachweislich der Verringerung der kritischen Aktivitäten oder deren negativen Auswirkungen dient.

Finanzierungen, die eine vertraglich festgeschriebene Nachhaltigkeitskomponente enthalten („ESG-linked“ Finanzierung), sind grundsätzlich möglich.

4 Sektorspezifische Vorgaben

4.1 Energiewirtschaft

Grundsätze:

- Hocheffiziente Gaskraftwerke für den Ausgleich von Spitzenlasten (Spitzenlastkraftwerke) sowie für Nah- und Fernwärme mittels Kraftwärmekopplung betrachtet die Helaba als wichtige komplementäre Technologie auf dem Weg zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- Die Helaba finanziert vorrangig Projekte im Bereich 'Erneuerbare Energien', insbesondere Solar- und Windkraftanlagen sowie Energiespeicher.
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Kraftwerksrückbau inkl. Kohlekraftwerke ist grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten im Bereich Ölkraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition).

4.2 Kohleenergie

Grundsätze:

- Das derzeitige Engagement der Helaba im Bereich Kohleenergie wird unter Berücksichtigung des Transitionspfades für den Sektor Energie schrittweise zurückgefahren.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zum Neubau von Kohlekraftwerken oder für Kapazitätserweiterung sowie Ersatzinvestitionen und Modernisierungen bestehender Kohlekraftwerke.
- Keine Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, deren Geschäftsaktivität (>33% Anteil am Umsatz oder >33% Anteil an Stromerzeugung) in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kohleenergie, d.h. Kohleverstromung liegt und die keinen verbindlichen Transformationsprozess begonnen haben.

4.3 Staudämme und Wasserkraftwerke

Grundsätze:

- Gemäß Empfehlung der Weltstaudammkommission (WCD) ist die Finanzierung ab dem Jahr 2000 erstellter internationaler Wasserkraftprojekte und -werke möglich, wenn der Kreditnehmer einen Prüfbericht durch eine von UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) akkreditierte sachverständige Stelle bzw. eine Prüfung gemäß den „OECD - Common Approaches“ zur Einhaltung der WCD-Empfehlungen vorweisen kann. Finanzierungen für vor diesem Zeitpunkt erstellte Kraftwerke / Aktivitäten gelten grundsätzlich als strategiekonform.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung von Aktivitäten in Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete).
- Keine Finanzierung von Aktivitäten zum Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW installierte Leistung).

4.4 Atomenergie

Grundsätze:

- Alle Finanzierungen von Ersatzinvestitionen und darüber hinaus alle Investitionen, die der Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke dienen, sind zulässig.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung der Entwicklung oder des Baus von Kernkraftwerken sowie deren Modernisierung, die nicht der Erhaltung der Sicherheit dient.
- Keine Finanzierung von neuen Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität deren Geschäftsaktivität (> 33% Anteil am Umsatz oder >33% Anteil an Stromerzeugung) in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kernenergie und/ oder der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau, liegt.

4.5 Bergbau

Grundsätze:

- Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Ausschließlich Finanzierungen von Unternehmen, die die Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten zu Konfliktrohstoffen, d.h. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erzen, dokumentiert belegen können (EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen [2014/0059(COD)] bzw. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas).

- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Rückbau und zur Renaturierung von Bergwerken ist grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- **Kohleabbau:** Keine Finanzierung von Aktivitäten im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, inkl. unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten (Fördertechnik, Transport-Logistik zur überwiegenden Nutzung für Kohle).
- **Mountaintop Removal Mining:** Keine Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Absprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus.
- **Diamanten:** Keine Finanzierung von Aktivitäten in Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß dem Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, deren direkte Geschäftsaktivität (>5% direkter Umsatzanteil) im Kohlebergbau liegt und keinen verbindlichen Transformationsprozess begonnen haben.

4.6 Öl- und Gasförderung

Nachfolgende Vorgaben beziehen sich auf Finanzierungen im Bereich Natur- und Erdgas (inkl. LNG), Schweröl, Petrochemikalien, Schmiermittel, Erdöl und andere Nebenprodukte.

Grundsätze:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich nur Aktivitäten zur Infrastruktur zum Transport von Öl und Erdgas (Pipelines, Netze, Speicher, Terminals, etc.), wenn damit die angestrebte ‚Transition‘ der Branche unterstützt wird und diese umrüstbar oder dazu in der Lage ist, neben Erdgas auch Biogase oder Wasserstoff zu transportieren oder die Flexibilität der Transportinfrastruktur erhöht. Die Finanzierung von Erweiterungen von regionalen Verteilnetzen sowie Ersatzinvestitionen zum Erhalt der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebes bestehender Infrastruktur sind grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zur Förderung von Öl und Erdgas zur Energiegewinnung. Die Exploration neuer Öl- und Erdgasfelder durch umstrittene Fördermethoden (Teer-sand, Ölsand, Arctic Drilling, Fracking) ist ausgeschlossen.
- Keine Finanzierungen von neuer Transportinfrastruktur für Öl (Pipelines, Tanks, etc.) sowie unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten.

4.7 Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft

Grundsätze:

- **Schutz und Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftung:** Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Forstwirtschaft, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Dazu zählen beispielsweise Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung wie PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) oder FSC (Forest

Stewardship Council). Dies gewährleistet die Einhaltung der FSC-Kernarbeitsnormen und vermeidet das Risiko von illegalem Holzeinschlag und nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

- **Nachhaltiger Anbau von Agrarpflanzen (Palmöl, Soja, Kakao, Kaffee, Tee, Baumwolle):** Bei der Finanzierung von Aktivitäten zum Anbau und Unternehmen mit wesentlichen eigenen Anbauaktivitäten, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem angeschlossen haben, z.B. Fairtrade, Rainforest Alliance, UTZ, Runder Tisch für Palmöl/ Soja (RSPO/ RTRS), 4C (Common Code for the Coffee Community) für Kaffee, Better Cotton Initiative für Baumwolle oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- **Nachhaltige Fischerei:** Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Fischerei, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem wie zum Beispiel MSC (Marine Stewardship Council) oder anderen gleichwertigen Zertifizierungen für nachhaltige Fischerei angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- **Tierwohl:** Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Herstellern tierischer Erzeugnisse, Stallhaltungsproduzenten und Tiertransportunternehmen, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Tierhaltung angeschlossen haben oder eine Mitgliedschaft verbindlich dokumentiert vorbereiten bzw. die Einhaltung in ihrer Lieferkette kontrollieren. Dazu zählen beispielsweise nationale Tierwohl-Label oder vergleichbare im Markt etablierte Initiativen wie die deutschen Initiativen Tierwohl Demeter und andere Bio-Zertifizierungssysteme der EU sowie bei Finanzierungen außerhalb der EU auch der "Terrestrial Animal Health Code from the World Organisation for Animal Health" in Verbindung mit den Good Practice Notes (GPN) der IFC. Für Fischzucht zählen auch das ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council) und vergleichbare Zertifizierungssysteme dazu. Weiterhin erfolgt keine Finanzierung, sofern diese gegen geltendes EU-Recht im Bereich Tierschutz verstößt.
- Handelsunternehmen im Lebensmittelgewerbe sind nicht von dieser Regelung betroffen.

Ausschlüsse:

- **Agrarrohstoffe:** Die Helaba betreibt keine Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe. Investmentprodukte mit Bezug zu Agrarrohstoffen werden von der Helaba nicht aufgelegt.

4.8 Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Grundsätze:

- Die Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen mit Rüstungsbezug (Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter) mit Sitz in der EU, der Schweiz und Großbritannien) ist grundsätzlich möglich. Dazu zählen insbesondere die Ausrüstung von Polizei und Militär zur Sicherstellung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Finanzierung der Lieferung von Gütern mit Rüstungsbezug ins Ausland ist auf die EU, NATO-Staaten und ausgewählte einzelne Länder (Schweiz, sowie die NATO Alliierten Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea) beschränkt. Bei der Finanzierung der Lieferung von Gütern mit Rüstungsbezug ist vom Kunden in geeigneter Form zu bestätigen, dass ihm zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung des jeweiligen Exportlandes vorliegt. Dabei sind von der OSZE verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“ sowie die Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten und Munition sowie Dual Use-Verordnung der EU („Common Position“) einzuhalten.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert keine Aktivitäten und Unternehmen im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem Handel mit geächteten Waffensystemen und deren Schlüsselkomponenten zu denen folgende Kategorien zählen: Antipersonenminen (Ottawa-Konvention), Streumunition (Oslo-Konvention), Chemische Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, CWÜ), Biologische Waffen (Biowaffenübereinkommen, BWÜ). Die Helaba finanziert darüber hinaus keine Aktivitäten und Unternehmen im Zusammenhang mit vollautonomen Waffen (LAWS) sowie mit Nuklearsprengköpfen ausgestatteten Waffen (Kernwaffen).

4.9 Glücksspiel & Pornografie

Grundsätze:

- Die Helaba finanziert Formen des Glücksspiels nur ausnahmsweise, d.h. wenn diese durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle bzw. Organisation betrieben werden (staatl. Lotto).

Ausschlüsse:

- **Kontroverse Formen des Glücksspiels:** Die Helaba finanziert keine Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Betreiben von Casinos oder Wettbüros sowie dem Herstellen von Glücksspielautomaten.
- **Online-Glücksspiel:** Finanzierungen von Online-Glücksspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen.
- **Prostitution & Pornografie:** Die Helaba finanziert keine Betreiber von Bordellen und ähnlichen Prostitutionsgewerben sowie Produzenten von pornografischen Inhalten.

4.10 Flugzeuge

Auslaufkriterium:

- Ausschluss der Finanzierung von kommerziellen Verkehrsflugzeugen bei denen wir in der Risikobeurteilung auf den Sicherheitswert des Flugzeuges abstellen. Gleichmaßen erfolgen keine Prolongationen für diese Geschäftsaktivitäten, außer sie erweisen sich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung zum Werterhalt oder im Rahmen von Restrukturierungen als notwendig. Die aktuell späteste Fälligkeit im Portfolio liegt im Jahr 2034.

[GÖRG: Die Kapitel 2 - 5 betreffen die „outside in“ Perspektive und sollten daher nicht im Kontext der Werbung für freiwillig angebotene Produkten erfolgen, welche die „inside out“ Perspektive, also die Auswirkung auf die Umwelt, zum Gegenstand haben. Siehe die Anmerkungen in der Cover-Email betreffend die Trennung der „inside out“ und „outside in“ Perspektiven.]